

## Erläuterungen zur LUPK-Reglementsänderung 2019

Die Hinweise der Artikel in Klammern beziehen sich auf das LUPK-Reglement gültig ab 1. Januar 2019.

### Reform der Altersvorsorge 2020

Am 24. September 2017 findet die Volksabstimmung zur Reform der Altersvorsorge 2020 statt. Die vorgesehene Senkung des BVG-Umwandlungssatzes im Alter 65 von 6,8 % auf 6,0 % beeinflusst die LUPK-Reglementsänderung nicht direkt, denn die Reform betrifft nur die obligatorische Mindestvorsorge nach BVG. Weil die reglementarischen Leistungen der LUPK auch mit einem tieferen Umwandlungssatz noch höher sind als die obligatorischen BVG-Leistungen, kann sie die Höhe des Umwandlungssatzes selber bestimmen. Die Mindestleistungen nach BVG werden durch die LUPK nach dem Anrechnungsprinzip erfüllt. Vergleichen Sie dazu das Berechnungsbeispiel auf Seite 3. Der Vorstand wird nach der Abstimmung entscheiden und informieren, in welchen Punkten das LUPK-Reglement allenfalls noch angepasst werden muss.



**Wichtige Hinweise** werden nachfolgend mit diesem Symbol gekennzeichnet.



### A.

#### Senkung des Umwandlungssatzes auf 5,2 Prozent (Art. 26.2)

##### 1. Einleitung

Der Umwandlungssatz dient dazu, das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben in eine Rente umzuwandeln. Er gibt die Höhe der jährlichen Rente in Prozenten des verfügbaren Altersguthabens an. Der neue Umwandlungssatz ab 1. Januar 2019 von 5,2 % im Alter 65 führt bei einem Altersguthaben von CHF 100'000 zu einer jährlichen Altersrente von CHF 5'200.

Der Umwandlungssatz wird vor allem von zwei Faktoren bestimmt: der durchschnittlichen Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Pensionierung und den erwarteten Vermögenserträgen während der Rentenbezugsdauer. Der bisherige Umwandlungssatz von 6,15 % im Alter 65 basiert noch auf einem Zinsversprechen (Vermögensertrag) von 4 %.

Der Vorstand hat in den letzten Jahren schrittweise den technischen Zinssatz für die Bewertung der Rentenverpflichtungen auf den aktuellen Stand von 2,5 % gesenkt und damit entsprechend auf die in den letzten Jahren gesunkenen Zinsen und allgemeinen Renditeerwartungen reagiert. Durch den zu hohen Umwandlungssatz erleidet die LUPK heute allerdings bei jeder Pensionierung massive Verluste in der Höhe von rund 20 % der verrenteten Altersguthaben oder über CHF 30 Mio. pro Jahr. Ohne Senkung des Umwandlungssatzes wäre die finanzielle Stabilität der LUPK langfristig gefährdet. Die systemfremde Quersubventionierung von den Aktivversicherten zu den Neupensionierten würde bestehen bleiben, resp. noch weiter zunehmen und sich in den nächsten 10 Jahren auf über CHF 400 Mio. kumulieren. Vor diesem Hintergrund ist offensichtlich, dass die Senkung der Umwandlungssätze auf der Basis von 5,2 % im Alter 65 absolut notwendig ist.

Ohne Kompensationsmassnahmen führt die Senkung des Umwandlungssatzes zu einer Leistungseinbusse von ca. 15 % im gleichen Rücktrittsalter. Durch die kostenneutrale Verlagerung eines Teils der Risikobeiträge zu den Sparbeiträgen und einer Erhöhung der Altersguthaben der Versicherten um 6 % in Form eines gestaffelten Ausgleichbetrags kann die Einbusse im Durchschnitt etwa um einen Drittel reduziert werden. Die Einbussen im gleichen Rücktrittsalter können im Einzelfall je nach Alter und Höhe des individuellen Altersguthabens etwas höher oder tiefer sein als im Durchschnitt.

Als Basis für die 6 % Erhöhung gilt das Altersguthaben der aktiven Versicherten per 31. Dezember 2018, reduziert um die **ab 1. Januar 2018** eingebrachten freiwilligen Eintrittsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie Wiedereinkäufe als Folge einer Scheidung.

## 2. Umwandlungssätze, gültig ab 1. Januar 2019 (Art. 26.2)

Es gelten folgende Umwandlungssätze:

<b>Rücktrittsalter (Jahr)</b>	<b>Umwandlungssatz</b>
60	4,60 %
61	4,72 %
62	4,84 %
63	4,96 %
64	5,08 %
65	5,20 %

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation.

Erfolgt der Altersrücktritt nach Vollendung des 65. Altersjahres, so gelten folgende Umwandlungssätze:

<b>Rücktrittsalter (Jahr)</b>	<b>Umwandlungssatz</b>
66	5,32 %
67	5,44 %
68	5,56 %
69	5,68 %
70	5,80 %

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation.

### Beispiel 1 – Ordentlicher Rücktritt mit vollendetem 65. Altersjahr

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1959
- Altersrücktritt per 31.12.2024 mit vollendetem 65. Altersjahr
- Altersguthaben CHF 400'000
- Umwandlungssatz 5,2 %

Ergibt jährliche Altersrente 5,2 % von CHF 400'000 = CHF 20'800

### Beispiel 2 – Vorzeitiger Rücktritt mit vollendetem 64. Altersjahr

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1959
- Altersrücktritt per 31.12.2023 mit vollendetem 64. Altersjahr
- Altersguthaben CHF 385'000
- Umwandlungssatz 5,08 %

Ergibt jährliche Altersrente 5,08 % von CHF 385'000 = CHF 19'558

### Beispiel 3 – Rücktritt nach dem Rentenalter mit vollendetem 66. Altersjahr

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1959
- Altersrücktritt per 31.12.2025 mit vollendetem 66. Altersjahr
- Altersguthaben CHF 410'000
- Umwandlungssatz 5,32 %

Ergibt jährliche Altersrente 5,32 % von CHF 410'000 = CHF 21'812

### Beispiel Anrechnungsprinzip mit dem neuen BVG-Umwandlungssatz von 6,0 % gemäss der Reform der Altersvorsorge 2020

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 30.06.1955
- Altersrücktritt per 30.06.2020 mit vollendetem 65. Altersjahr
- Altersguthaben gemäss LUPK-Reglement CHF 400'000
- Altersguthaben gemäss BVG CHF 240'000
- Umwandlungssatz gemäss LUPK-Reglement 5,2 %
- Umwandlungssatz gemäss BVG 6,0 %

<b>Leistungsvergleich Anrechnungsprinzip:</b>	<b>BVG</b>	<b>LUPK</b>
– Altersguthaben für die Rentenberechnung	CHF 240'000	400'000
– Massgebender Umwandlungssatz	6,0 %	5,2 %
– Daraus resultierende Altersrente pro Jahr	CHF 14'400	20'800

**Daraus ist ersichtlich, dass die LUPK nach dem Anrechnungsprinzip auch mit einem tieferen Umwandlungssatz die Mindestleistungen nach dem BVG erfüllt.**



## **B.**

### **Erhöhung des reglementarischen Rentenalters auf 65 Jahre (Art. 1.1m.)**

Die demografische Entwicklung macht eine Erhöhung des reglementarischen Rentenalters von bisher 63 auf neu 65 Jahre notwendig. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in den nächsten 10 bis 15 Jahren viele Arbeitnehmende der „Baby-Boomer-Generation“ in Pension gehen werden und sich dadurch der Fachkräftemangel für die Arbeitgeber verstärken wird. Die LUPK-Reglementsänderung trägt dieser Entwicklung Rechnung. Das heutige modellmässige Leistungsziel von ca. 50 % der versicherten Besoldung wird neu im Rentenalter 65 und nicht mehr im Alter 63 erreicht.

#### **Anspruch auf die Altersrente (Art. 25)**

Mit der Erhöhung des Rentenalters auf Alter 65 erhöht sich auch das früheste Mindestalter für den Altersrentenbezug von bisher Alter 58 auf Alter 60. Damit besteht aber weiterhin die Möglichkeit, frühestens fünf Jahre vor dem Rentenalter in Pension zu gehen. Aktive Versicherte mit Jahrgang 1963 bis 1961, die seit dem 31. Dezember 2018 bis zur Pensionierung ununterbrochen bei der LUPK versichert sind, können im Sinne einer Übergangsregelung weiterhin bereits ab Alter 58 in Pension gehen.



## C.

### **Wegfall der vom Arbeitgeber finanzierten AHV-Ersatzrente ab Alter 62 (Änderung Art. 28, Aufhebung von Art. 29 und 49 i.V.m. Übergangsbestimmung Art. 70a)**

Mit der Erhöhung des Rentenalters von Alter 63 auf 65 fällt nach einer Übergangsfrist die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 weg.

Die Versicherten haben weiterhin die Möglichkeit, bei einer Pensionierung vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter auf eigene Kosten gemäss Art. 28.4 eine AHV-Ersatzrente von höchstens 80 Prozent der einfachen maximalen AHV-Altersrente in der Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat zu beziehen.



#### **Wichtige Hinweise:**

- Für Versicherte, die sich **bis zum 31. Dezember 2018** ganz oder teilweise pensionieren lassen, bleiben die daraus resultierenden Ansprüche auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht gewahrt.
- Für Versicherte, die seit dem 31.12.2018 ununterbrochen bei der LUPK versichert sind und sich **nach dem 1. Januar 2019** ganz oder teilweise pensionieren lassen, werden die daraus resultierenden Ansprüche auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht noch **längstens bis 31. Dezember 2021** ausbezahlt.
- Im Einzelfall haben auch die Arbeitgeber weiter die Möglichkeit, sich bei einer vorzeitigen Pensionierung an den Kosten der AHV-Ersatzrente auf freiwilliger Basis zu beteiligen.

Nachfolgend dazu einige Beispiele zum besseren Verständnis:

#### **Beispiel 1 – Frau, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 31.12.2018:**

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1956
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 62

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **bis zum aktuellen ordentlichen AHV-Rentenalter 64 per 31.12.2020 (Bei Annahme der Reform der Altersvorsorge 2020 besteht der Anspruch bis Alter 64 Jahre und 9 Monate per 30.09.2021).**

#### **Beispiel 2 – Mann, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 31.12.2018:**

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1956
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 62

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter 65 per 31.12.2021.**

### Beispiel 3 – Frau, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 31.12.2018:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1958
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 60

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **ab 1.1.2021 (Erreichen Alter 62) bis zum aktuellen ordentlichen AHV-Rententalter 64 per 31.12.2022 (Bei Annahme der Reform der Altersvorsorge 2020 besteht der Anspruch bis Alter 65 per 31.12.2023).**

### Beispiel 4 – Mann, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 31.12.2018:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1958
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 60

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **ab 1.1.2021 (Erreichen Alter 62) bis zum ordentlichen AHV-Rententalter 65 per 31.12.2023.**

**Nachfolgende Beispiele zeigen die Wirkung der Übergangsregelung bei Pensionierungen nach dem 1. Januar 2019:**

### Beispiel 1 – Frau, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 30.06.2019:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 30.06.1957
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 62

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **bis zum aktuellen ordentlichen AHV-Rententalter 64 per 30.06.2021 (Bei Annahme der Reform der Altersvorsorge 2020 noch längstens bis per 31.12.2021 (64 Jahre und 6 Monate).**

**Bei Annahme der Reform Altersvorsorge 2020 kann der fehlende Anspruch für 6 Monate bis zum ordentlichen AHV-Rententalter 65 per 30.06.2022 von der Versicherten auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.**

### Beispiel 2 – Mann, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 30.06.2019:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 30.06.1957
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 62

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **noch längstens bis 31.12.2021 (Alter 64 und 6 Monate).**

Der fehlende Anspruch für 6 Monate bis zum ordentlichen AHV-Rententalter 65 kann vom Versicherten auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.

**Beispiel 3 – Frau, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 30.06.2020:**

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 30.06.1958
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 62

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **noch längstens bis 31.12.2021 (Alter 63 und 6 Monate)**.

Der fehlende Anspruch für 6 Monate bis zum aktuellen ordentlichen AHV-Rententalter 64 kann von der Versicherten auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.

***Bei Annahme der Reform der Altersvorsorge 2020 kann der fehlende Anspruch für 18 Monate bis zum ordentlichen AHV-Rententalter 65 bis 30.06.2023 auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.***

**Beispiel 4 – Mann, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 30.06.2020:**

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 30.06.1958
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 62

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **noch längstens bis 31.12.2021 (Alter 63 und 6 Monate)**.

Der fehlende Anspruch für 18 Monate bis zum ordentlichen AHV-Rententalter 65 kann vom Versicherten auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.

**Beispiel 5 – Frau, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 30.06.2021:**

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 30.06.1958
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 63

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **noch längstens bis 31.12.2021 (Alter 63 und 6 Monate)**.

Der fehlende Anspruch für 6 Monate bis zum aktuellen ordentlichen AHV-Rententalter 64 kann von der Versicherten auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.

***Bei Annahme der Reform der Altersvorsorge 2020 kann der fehlende Anspruch für 18 Monate bis zum ordentlichen AHV-Rententalter 65 bis 30.06.2023 auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.***

**Beispiel 6 – Mann, Voll- oder Teil-Altersrücktritt per 30.06.2021:**

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 30.06.1958
- Voll- oder Teilpensionierung mit Alter 63

Es besteht ein Anspruch auf die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente ab Alter 62 nach bisherigem Recht in der maximalen Höhe von aktuell CHF 1'880 pro Monat **noch längstens bis 31.12.2021 (Alter 63 und 6 Monate)**.

Der fehlende Anspruch für 18 Monate bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter kann vom Versicherten auf freiwilliger Basis bei der Pensionierung gemäss Art. 28.4 selber finanziert werden.

Der Arbeitgeberbeitrag für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente ab Alter 62 von aktuell 0,7 Prozent der versicherten Besoldung entfällt nach einer Übergangsdauer voraussichtlich bereits ab dem 1.1.2021. Ein positiver Saldo der Sonderrechnung für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente wird als Arbeitgeberleistung auf die Sonderrechnung gemäss Art. 70b.7 für die Finanzierung der Ausgleichsgutschriften übertragen.



## Flankierende Massnahmen zur Abfederung der Leistungseinbusse (Art. 70b)

Zur teilweisen Abfederung der mit der Senkung der Umwandlungssätze verbundenen Leistungseinbusse sind im Wesentlichen folgende Massnahmen vorgesehen:



### Erhöhung des Altersguthabens um 6 Prozent (Art. 70b.1-7)

Dem Altersguthaben der aktiven Versicherten mit Jahrgang 1954 und jünger wird ab 1. Januar 2019 während 7 Jahren monatlich 1/84 der Erhöhung von 6 % als Ausgleichsgutschrift gutgeschrieben. Die Ausgleichsgutschriften erfolgen nur für Monate, in denen ordentliche Beiträge für die Altersleistungen im Rahmen der obligatorischen Versicherung geleistet werden. Spätestens am 31. Dezember 2025 endet der Anspruch auf diese monatlichen Ausgleichsgutschriften. Damit wird sichergestellt, dass von der Erhöhung der Altersguthaben jene aktiv Versicherten voll profitieren sollen, die ununterbrochen weiterhin bei der LUPK obligatorisch versichert bleiben.

Tritt eine versicherte Person vor Ablauf der sieben Jahre (d.h. vor dem 31. Dezember 2025) aus der LUPK aus, ohne dass ein Vorsorgefall (Pensionierung, Tod oder Invalidität) eintritt, so erlischt ihr Anspruch auf die noch nicht erfolgten Ausgleichsgutschriften.

**Tritt hingegen vor dem 31. Dezember 2025 der Vorsorgefall (Pensionierung, Tod oder Invalidität) ein, so werden die ab diesem Zeitpunkt noch fehlenden Ausgleichsgutschriften ohne Zins zum Altersguthaben der versicherten Person dazugezählt.**

### Nicht im Altersguthaben für die Erhöhung von 6 % eingerechnet werden

- alle ab 1. Januar 2018 eingebrachten freiwilligen Eintrittsleistungen;
- alle ab 1. Januar 2018 erfolgten Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen;
- alle ab 1. Januar 2018 erfolgten Wiedereinkäufen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung.

### Keinen Anspruch auf die Erhöhung der Altersguthaben haben Personen, die per 31. Dezember 2018 nicht aktiv versichert sind bei der LUPK

- durch einen vorzeitigen Austritt aus der LUPK bis 31. Dezember 2018;
- alle Neueintritte in die LUPK ab 1. Januar 2019.

### Finanzierung der Erhöhung der Altersguthaben um 6 %:

- Kollektive Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags ab 1.1.2019 um 1,5 % der versicherten Besoldung.
- Mit diesem Zusatzbeitrag von ca. CHF 21 Mio. pro Jahr können die Kosten der Ausgleichsgutschriften von ca. CHF 220 Mio. samt Zinsen innerhalb von etwa 10 Jahren amortisiert werden.
- Die LUPK führt über die Finanzierung der Ausgleichsgutschriften samt Zinsen eine Sonderrechnung und informiert darüber jährlich im Anhang zur Jahresrechnung.



### Besitzstandsregelung für Versicherte mit Jahrgang 1954 bis 1960 (Art. 70b.9)

Für Versicherte ab Alter 58 bis 64, welche seit dem 31. Dezember 2018 bis zur Pensionierung ununterbrochen bei der LUPK versichert sind, gilt bei einer Pensionierung nach dem 1. Januar 2019 für die Berechnung der Altersrente mindestens der Umwandlungssatz gemäss folgender Tabelle:



Geburtsjahr/ Monat	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
1960	4,811%	4,823%	4,835%	4,847%	4,858%	4,870%	4,882%	4,894%	4,906%	4,917%	4,929%	4,941%
1959	4,953%	4,965%	4,976%	4,988%	5,000%	5,012%	5,024%	5,035%	5,047%	5,059%	5,071%	5,083%
1958	5,094%	5,106%	5,118%	5,130%	5,142%	5,153%	5,165%	5,177%	5,189%	5,200%	5,212%	5,224%
1957	5,236%	5,248%	5,259%	5,271%	5,283%	5,295%	5,307%	5,318%	5,330%	5,342%	5,354%	5,366%
1956	5,377%	5,389%	5,401%	5,413%	5,425%	5,436%	5,448%	5,460%	5,472%	5,483%	5,495%	5,507%
1955	5,519%	5,531%	5,542%	5,554%	5,566%	5,578%	5,590%	5,601%	5,613%	5,625%	5,637%	5,649%
1954	5,660%	5,672%	5,684%	5,696%	5,708%	5,719%	5,731%	5,743%	5,755%	5,767%	5,778%	5,790%

Dadurch wird eine Pensionierungswelle verhindert, da sich die Altersrente mit jedem Monat nach dem 1. Januar 2019 bis zum effektiven Altersrücktritt weiter leicht erhöht durch die zusätzliche Verzinsung und die Altersgutschriften. Bei Versicherten mit freiwilligen Einzahlungen ab **1. Januar 2018**, die nicht um 6 % erhöht werden, wirkt die Besitzstandsregelung nur auf dem erhöhungsberechtigten Altersguthaben in vollem Umfang.

Zum besseren Verständnis dieser Besitzstandsregelung nachfolgend zwei Berechnungsbeispiele:

#### Beispiel 1 – Altersrücktritt per 31.12.2018:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1955
- Versicherungsplan Basis
- Versicherte Besoldung (VB) CHF 70'000
- Altersrücktritt per 31.12.2018 mit Alter 63
- Altersguthaben (AGH) CHF 500'000
- Umwandlungssatz bisher 5,85 %

**Ergibt jährliche Altersrente 5,85 % von CHF 500'000 = CHF 29'250**

#### Beispiel 1 – mit Altersrücktritt 1 Monat später per 31.01.2019:

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1955
- Altersrücktritt per 31.01.2019 mit Alter 63 Jahre und 1 Monat
- Altersguthaben (AGH) CHF 500'000 per 31.12.2018
- Ausgleichgutschrift Erhöhung 6 % (von AGH 500'000) CHF 30'000 per 31.01.2019
- Annahme Zins 2 % für 1 Monat (2 % von AGH 500'000 /12) CHF 833 per 31.01.2019
- Altersgutschrift für 1 Monat (21,3 % von VB 70'000 /12) CHF 1'243 per 31.01.2019
- Total Altersguthaben CHF 532'076 per 31.01.2019
  
- Besitzstands-Umwandlungssatz gemäss Tabelle Geb.-Datum 31.12.1955 = 5,519 %

**Ergibt jährliche Altersrente 5,519 % von CHF 532'076 = CHF 29'365**

**Beispiel 2 – Altersrücktritt per 31.12.2018:**

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1957
- Versicherungsplan Basis
- Versicherte Besoldung (VB) CHF 70'000
- Altersrücktritt per 31.12.2018 mit Alter 61
- Altersguthaben (AGH) CHF 450'000
- Umwandlungssatz bisher 5,55 %

**Ergebnis jährliche Altersrente 5,55 % von CHF 450'000 = CHF 24'975**

**Beispiel 2 – mit Altersrücktritt per 30.06.2019:**

- Versicherte Person mit Geburtsdatum 31.12.1957
- Altersrücktritt per 30.06.2019 mit Alter 61 Jahre und 6 Monate
- Altersguthaben (AGH) CHF 450'000 per 31.12.2018
- Ausgleichsgutschrift Erhöhung 6 % (von AGH 450'000) CHF 27'000 per 30.06.2019
- Annahme Zins 2 % für 6 Monate (2 % von AGH 450'000 / 2) CHF 4'500 per 30.06.2019
- Altersgutschriften für 6 Monate (21,3 % von VB 70'000 / 2) CHF 7'455 per 30.06.2019
- Total Altersguthaben CHF 488'955 per 30.06.2019
  
- Besitzstands-Umwandlungssatz gemäss Tabelle Geb.-Datum 31.12.1957 = 5,236 %

**Ergebnis jährliche Altersrente 5,236 % von CHF 488'955 = CHF 25'601**

**Wichtige Hinweise:**

- Aus den vorerwähnten Beispielen ist ersichtlich, dass eine Pensionierung nach dem 1. Januar 2019 kein Nachteil ist, da die Altersrente höher sein wird als bei einem Rücktritt per 31. Dezember 2018.
- Die Besitzstandsregelung gilt für Versicherte ab Alter 58 bis 64 bzw. mit Jahrgang 1954 bis 1960, die seit dem 31. Dezember 2018 bis zur Pensionierung ununterbrochen bei der LUPK versichert sind.

**Kostenneutrale Erhöhung der Sparbeiträge durch Senkung der Risikobeiträge (Art. 47.1)**

Durch den guten Schadenverlauf der letzten Jahre ist es möglich, die Risikobeiträge in jedem Alter total um 0,8 Beitragsprozente zu senken und gleichzeitig die Sparbeiträge ab Alter 25 total um 0,8 Beitragsprozente zu erhöhen. Dadurch ist sichergestellt, dass das bisherige modellmässige Leistungsziel von ca. 50 % der versicherten Besoldung im neuen Rentenalter 65 erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung der Verlagerung der Risikobeiträge zu den Sparbeiträgen und der neuen Weiterversicherungsmöglichkeit bis zum Alter 70 ergeben sich folgende Beiträge im Basisplan ab 1. Januar 2019:

### Neue Beitragstabelle ab 1. Januar 2019 (Alter 18-70):

Massgebendes Alter	Beiträge Versicherte			Beiträge Arbeitgeber				
	Risiko	in %		in %		Alter	Total	
Verwaltung	(0,7%)	Alter	Total	Risiko	(0,7%)			Alter
		(0,1%)			Verwaltung	(0,1%)		
18–24		0,80	0,00	0,80		0,80	0,00	0,80
25–29		0,80	5,95	6,75		0,80	5,95	6,75
30–34		0,80	7,00	7,80		0,80	7,00	7,80
35–41		0,80	8,10	8,90		0,80	8,10	8,90
42–65		0,80	9,10	9,90		0,80	12,20	13,00
66–70		0,80	5,95	6,75		0,80	5,95	6,75

Die Beiträge der Arbeitgeber für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente ab Alter 62 von 0,7 Beitragsprozenten während der Übergangsfrist gemäss Art. 70a und für die Finanzierung der Erhöhung der Altersguthaben um 6 Prozent von 1,5 Beitragsprozenten gemäss Art. 70b werden separat erhoben.

### Neue Altersgutschriften im Basisplan ab 1. Januar 2019 (Art. 23.1)

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25–29	11,9 %
30–34	14,0 %
35–41	16,2 %
42–65	21,3 %
66–70	11,9 %

### Weitere wesentliche Änderungen und Informationen

#### Weiterversicherung nach Erreichen des Rentenalters (Art. 5a, Art. 70b.12)

Versicherte mit Jahrgang 1954 und jünger, die über das 65. Lebensjahr beim Arbeitgeber ein Mindesteinkommen von aktuell mindestens CHF 18'800 erzielen (bzw. dem am 1. Januar 2019 reglementarischen Grenzbetrag), können die Weiterversicherung mit Beitragspflicht bis längstens zum 70. Lebensjahr verlangen. Dadurch erhöhen sich die Altersleistungen während der Weiterversicherung durch die zusätzlichen Altersgutschriften und Zinsen sowie die Erhöhung des Umwandlungssatzes um 0,01 Prozentpunkte für jeden Monat der Weiterversicherung. Bei Verzicht auf die Weiterversicherung werden die Altersleistungen ausgerichtet. Die Beiträge für die Versicherten und Arbeitgeber während der Weiterversicherung richten sich nach Art. 47.1., 70a und 70b. Mit der Einführung der Weiterversicherung entfällt die bisherige Möglichkeit des Rentenaufschubs bis Alter 70 für diese Versicherten.

Für Versicherte mit Jahrgang 1953 und älter, welche sich bereits im Rentenaufschub befinden, entfällt die Möglichkeit der Weiterversicherung. Für Sie gilt bei der effektiven Pensionierung der Umwandlungssatz, welcher aufgrund des Rücktritts per 31. Dezember 2018 anwendbar gewesen wäre.

### Anrechenbarer Jahresverdienst (Art. 8.1)

Die vom Vorstand definierten gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile werden neu direkt im Anhang 5 des LUPK-Reglements aufgeführt. Der Anhang 5 ersetzt damit die bisherige separate Weisung vom 4. September 2014 mit sämtlichen Nachträgen.

### Freiwillige Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes (Art. 8.7)

Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Lebensjahr für längere Zeit (d.h. für über 6 Monate) um mindestens 10 Prozent bis höchstens auf die Hälfte reduziert, können auf Verlangen bis längstens zum Rentenalter auf dem bisherigen Lohn versichert bleiben. Auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil bezahlen die Versicherten nebst ihren Beiträgen auch die Beiträge des Arbeitgebers. Die freiwillige Weiterversicherung ermöglicht, dass die versicherten Leistungen auf dem bisherigen Lohn vor der Reduktion erhalten bleiben.

### Beispiel einer Weiterversicherung ab 1.1.2019, Angaben in CHF:

<b>Reduktion Jahreslohn und Pensum von 100 % auf 80 %</b>	<b>Vor Reduktion</b>	<b>Nach Reduktion</b>
Effektiver Jahreslohn	100'000	80'000
Koordinationsabzug	<u>-14'100</u>	<u>-11'280</u>
Versicherter Jahreslohn	85'900	68'720
Jahres-Beitrag 25,1 % (inklusive Beitrag Arbeitgeber im Basisplan)	21'561	17'249
Weiterversicherter Jahreslohn	-	17'180 (85'900 – 68'720)
<b>Jahres-Beitrag für die Weiterversicherung (22,9 %)</b>	-	<b>3'934.20</b>

### Neuer Zusatzplan Plus3 (Art. 1.1o., 9.2 und 9.4)

Nebst dem bisherigen Plan Plus, der neu Plan Plus2 heisst, wird ein weiterer Zusatzplan Plus3 angeboten. Versicherte ab dem massgebenden Alter 42 (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) bezahlen im neuen Plan Plus3 zusätzlich 3 Prozent der versicherten Besoldung Beitrag für das Alter und können damit die modellmässige Altersrente bereits etwa im Alter 63,5 anstelle von 65 erreichen. Der Arbeitgeber bezahlt im Plan Plus2 und Plus3 die gleichen Beiträge wie im Basisplan nach Anhang 1 des LUPK-Reglements.

### Entstehung und Untergang des Anspruchs auf Versicherungsleistungen (Art. 13.3-13.5)

Ergänzung für reglementarische Grundlage, dass die LUPK von den Anspruchsberechtigten für den Leistungsanspruch die Beibringung aller erforderlichen Unterlagen sowie die Einhaltung besonderer Formvorschriften verlangen kann wie

- Beglaubigung von Unterschriften;
- Nachweis des Zivilstands;
- Nachweis der Erfüllung der Unterhaltspflicht;
- Nachweis der Lebensgemeinschaft;
- Lebensnachweis von rentenberechtigten Personen.

Klarstellung in Art. 13.4, dass die Verzugszinspflicht gemäss Freizügigkeitsverordnung (FZV) auch für die Versicherungsleistungen der LUPK anwendbar ist.

**Maximalbetrag der Kapitalabfindung für die Altersleistungen (Art. 16)**

Ein WEF-Vorbezug wird bei der Ermittlung des maximalen Betrags für den Bezug der Altersleistung in Form einer Kapitalabfindung (gemäss Art. 15 LUPK-Reglement) und die Finanzierung der AHV-Ersatzrente (gemäss Art. 28 LUPK-Reglement) nicht mehr angerechnet, wodurch sich der maximal mögliche Kapitalbezug der Altersleistungen bzw. der maximal mögliche Betrag für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente erhöht.

**Höhe der Invalidenrente bleibt gleich (Art. 39)**

Mit der Senkung des Umwandlungssatzes und der Erhöhung des Rentenalters beträgt die ganze Invalidenrente 5,2 Prozent des massgebenden Altersguthabens, das bis zum neuen Rentenalter 65 nach Art. 39.2 berechnet wird. Die Höhe der modellmässig versicherten Invalidenrente bleibt somit mit der Reglementsänderung unverändert.

**Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung (Art. 43)**

Mit der Erhöhung des Mindestalters für den Altersrentenbezug auf Alter 60 besteht bei Beendigung der Versicherung bis zu diesem Zeitpunkt auch ein Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung, sofern nicht gleichzeitig ein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

Mit der neuen Bestimmung in Art. 43.6 kann unter bestimmten Voraussetzungen bei einer Lohnreduktion auch die Ausrichtung einer Teil-Freizügigkeitsleistung verlangt werden.

**Sanierungsmassnahmen (Art. 48)**

Klarstellung in Art. 48.1, dass für die beschlossenen Sanierungsmassnahmen immer der tiefste Deckungsgrad massgebend ist, der seit Beginn der Sanierung am Stichtag ermittelt wurde.

**Eintrittsleistungen (Art. 50)**

Ergänzung in Art. 50.5, wonach sich der Arbeitgeber neu generell unabhängig vom Grund an den Kosten für eine freiwillige Eintrittsleistung beteiligen kann. Der Arbeitgeber hat zudem die Möglichkeit, durch eine Vereinbarung mit der versicherten Person festzulegen, dass bei vorzeitigem Austritt ein Abzug seiner Beteiligung von der Austrittsleistung im beschränkten Ausmass gemäss Art. 7 FZG erfolgt.

Gleichzeitig erfolgen noch einzelne redaktionelle Änderungen im LUPK-Reglement aus der Praxis oder als Folge von notwendigen Anpassungen an Änderungen von bundesrechtlichen Bestimmungen. Diese Änderungen sind von untergeordneter Bedeutung.

### Zusammenfassung

Die beschriebenen Änderungen sind teilweise einschneidend, aber notwendig. Zahlreiche andere Pensionskassen haben bereits ähnliche oder noch weitergehende Massnahmen ergriffen. Der Vorstand der LUPK ist überzeugt, mit den beschlossenen Änderungen die finanzielle Stabilität der LUPK weiter zu erhöhen und erachtet die Anpassungen als ein insgesamt ausgewogenes Massnahmenpaket, welches den Interessen der verschiedenen Anspruchsgruppen angemessen Rechnung trägt.

Sowohl die Versicherten wie auch die Arbeitgeber leisten einen wichtigen Beitrag mit dieser LUPK-Reglementsänderung: Die Versicherten mit der Erhöhung des Rentenalters auf Alter 65 und der damit verbundenen längeren Beitragszeit zur Erreichung des angestrebten Leistungsziels. Die Arbeitgeber mit einem Zusatzbeitrag für die kollektive Finanzierung der Erhöhung der Altersguthaben um 6 Prozent zur Teilabfederung der Leistungseinbussen.

Von der Verlagerung der Risikobeiträge zu den Sparbeiträgen profitieren vor allem die jüngeren Versicherten. Den Interessen der älteren Versicherten werden durch die neu geschaffenen Möglichkeiten des flexiblen Altersrücktritts, dem zusätzlichen Vorsorgeplan Plus3 sowie mit der freiwilligen Weiterversicherung von Lohnreduktionen nach dem Alter 58 Rechnung getragen. Mit den speziellen Übergangsbestimmungen werden zudem ihre Leistungseinbussen gemildert.

Daraus lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend sind die Bestimmungen des LUPK-Reglements im Zeitpunkt des Leistungsanspruchs.

Luzern, 16. Juni 2017